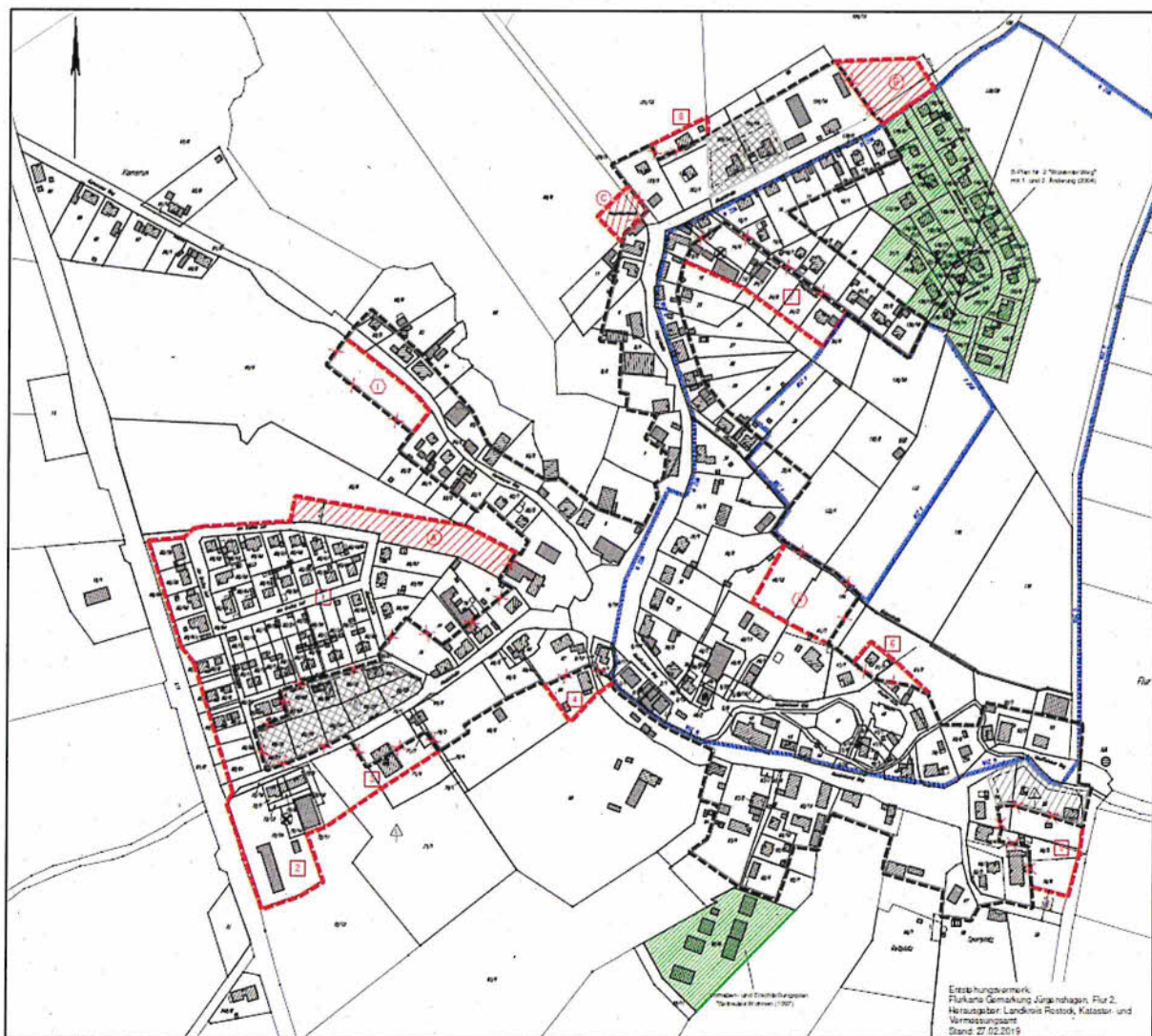


Bekanntmachung der Gemeinde Jürgenshagen über das Inkrafttreten der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Jürgenshagen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ortslage Jürgenshagen“

Die Gemeindevertretung Jürgenshagen hat in ihrer Sitzung am 20.08.2020 über die Abwägung der im Aufstellungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Jürgenshagen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ortslage Jürgenshagen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Der Geltungsbereich der Satzungsänderung ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt skizzenhaft zu entnehmen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mitgeteilt worden. Die 3. Änderung der Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Jürgenshagen der Gemeinde Jürgenshagen tritt damit am 7. Oktober 2020 in Kraft.



Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Jürgenshagen

Die Satzung einschließlich der Begründung kann im Amt Bützow-Land, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Am Markt 1, 18246 Bützow, während der Dienststunden (Mo-Fr 09:00 - 12:00 Uhr, Di u. Do 13:00 - 17:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung (unter 038461/50-223 oder 50-226) von jedermann eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jürgenshagen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Jürgenshagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von sonstigen Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch unter <https://www.buetzow.de/Dienste-und-Leistungen/Aktuelles/Aktuelle-Meldungen>

Jürgenshagen, den 7. Oktober 2020

gez.



Katrin Röhrs
Bürgermeisterin